



Bestechlichkeit (§ 332)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Täter: Amtsträger (siehe § 11 Nr. 2, 2a, 4)

b) Tathandlung: Vorteil fordern usw.

aa) Vorteil

= jede materielle oder immaterielle Leistung, die den Amtsträger in seiner wirtschaftlichen, rechtlichen oder persönlichen Lage besserstellt ([BGH NStZ 2008, 216](#)).

- Bsp.: Geld, Rabatte, Sachwerte, Einladungen zu Urlaubsreisen, Freikarten für Veranstaltungen, Kostenübernahmen, sexuelle Handlungen, Beförderungen. Auch ein Unterlassen kann ein Vorteil sein, wenn sie zu einer Besserstellung führt (Unterlassen einer Mieterhöhung, Kündigung).

bb) Fordern = ausdrückliches oder konkludentes Äußern eines Verlangens.

Das Delikt ist mit dem Zugang der Erklärung vollendet. Ob das Gegenüber auf die Forderung eingeht ist unerheblich.

- Sich versprechen lassen = ausdrückliches oder konkludentes Annehmen eines Angebotes.

- Annehmen = einen geforderten oder angebotenen Vorteil tatsächlich empfangen. (Auch durch Dritte!)

c) für Vornahme einer pflichtwidrigen Diensthandlung („Unrechtsvereinbarung“)

= wenn eine Verknüpfung zwischen Vorteil und Diensthandlung besteht, die beiden Seiten bewusst ist.

aa) Pflichtwidrige Diensthandlung

- Pflichtwidrig ist sie immer, wenn dem Täter durch Gesetz, Dienstvorschrift oder Anordnung die geforderte Handlung untersagt (oder – falls die Bestechung eine Unterlassung erreichen will: vorgeschrieben; vgl.: § 336) ist.

- Bei Ermessensentscheidungen reicht es schon, wenn der Amtsträger sich von dem Vorteil beeinflussen lässt (vgl.: Abs. 3 Nr. 2).

- Die Handlung muss nicht völlig konkretisiert worden sein, genaue Zeit, Ort oder Art können noch offen sein.

- Umstritten: Der Amtsträger spiegelt eine in der Vergangenheit liegende Diensthandlung nur vor. Laut BGH erfüllt dies nicht den Tatbestand ([BGHSt 29, 300](#)). Die überwiegende Lit. ist gegenteiliger Ansicht. Einigkeit besteht aber über die Tatbestandsmäßigkeit des Vorspiegels zukünftiger Diensthandlungen.

bb) Verknüpfung (Gegenseitigkeitsverhältnis)

= der Vorteil muss den Charakter einer Gegenleistung für die Diensthandlung haben.

- Strafbar ist schon das sich nach außen hin bereit erklären zu der Pflichtwidrigkeit. Auch ein innerer Vorbehalt, pflichtgemäß zu handeln, ist gleichgültig.

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

II. Rechtswidrigkeit III. Schuld

IV. Schwere Fälle § 335 (Regelbeispiele)

- Vorteil großen Ausmaßes (II Nr. 1): Ab ca. 50.000 € Wert.

- Fortsetzte Annahme für künftige Handlungen (II Nr. 2): Erst ab dreimaliger Annahme.

- Gewerbsmäßigkeit/Bande (II Nr. 3): Begriffe definiert wie in §§ 243, 244.

Lesetipp:

Kindhäuser/Schramm: Strafrecht Besonderer Teil I, § 71.